



GEMEINDE ST.GILGEN
AM WOLFGANGSEE

St. Gilgen, am 1.10.2010

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1
Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175
<http://www.gemgilgen.at>

Sachbearbeiter/Abteilung-Tel.Dw.:
Thomas Leitner
Mozartplatz 1
5340 St.Gilgen

Zahl: 20752-2010
Betreff: Burgau Estate Verwaltungen GmbH , 4854 Weißenbach am Attersee, Unterburgau 27-29, Weißenbach/Attersee
Baubewilligung von 8 Doppelgaragen auf Gst. Nr. 69/10 (EZ II , KG Unterburgau)
Baubewilligung nach dem vereinfachten Bewilligungsverfahren

B E S C H E I D

SPRUCH:

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Gilgen als Baubehörde 1. Instanz erteilt über Ansuchen von Burgau Estate Verwaltungen GmbH , 4854 Weißenbach am Attersee, Unterburgau 27-29, Weißenbach/Attersee vom 24.07.2010 die

BAUBEWILLIGUNG
nach dem vereinfachten Bewilligungsverfahren

betreffend Baubewilligung von 8 Doppelgaragen auf Gst. Nr. 69/10 (EZ II , KG Unterburgau) , nach Maßgabe der dieser Bewilligung zugrundeliegenden und als solche gekennzeichneten Einreichplanung des Architekturbüros Köck vom 22.06.2007, gemäß §2 (1) lit. 1 und §10 des Salzburger Baupolizeigesetzes 1997, LGBl. 40/1997, unter der Auflage,

dass folgende Vorschriften einzuhalten und zu erfüllen sind:

1. Über die gegenständliche Bewilligung wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet und am 23.09.2010 die Verhandlungsschrift verfasst. Diese Verhandlungsschrift bildet einen Bestandteil dieses Bescheides und ist jeder Bescheidausfertigung angeschlossen.
2. Der **Überprüfungsbefund** eines **Rauchfangkehrermeisters** über die vorschriftsgemäße Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten ist der Anzeige der Vollendung der baulichen Maßnahme anzuschließen.
3. Der Zeitraum zur Ausführung von **lärmenden Bauarbeiten** d.h. Arbeiten mit schweren Baumaschinen, Bohrhämmern, Kreissägen, Zimmerei-Handmaschinen udgl. wird vom **01. Juni bis 15. September** jeden Jahres auf die Zeit von **08.30 -12.00 Uhr** und von **13.00-18.00 Uhr** beschränkt.

Die Verfahrenskosten werden wie folgt festgesetzt:

1. **Verwaltungsabgaben gem.d.Slbg. Landes- u. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung LGBl.Nr. 16/2005**

Gemäß TP101a - Bewilligung vereinfachtes Verfahren (§10)	EUR	96,20
Gemäß TP6 - Vidierungen	EUR	33,60

2. **Kommissionsgebühren gem.d.Slbg. Landes- u. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung LGBl.Nr. 110/2001 i.d.g.F**

Bei einer Teilnahme von 1 Amtorgan(en) und einer Verhandlungsdauer von 1 halben Stunde	EUR	6,00
--	-----	------

3. Sonstige Gebühren

Drucksortengebühren-Ersatz (§ 76 AVG)	EUR	2,10
Bausachverständiger	EUR	40,00

Summe Verfahrenskosten	EUR	177,90
------------------------	-----	--------

Bundesgebühren:

Außer den Verfahrenskosten sind noch EUR 48,00 an Bundesgebühren zu entrichten.

Hinweis:

Zu den oben angeführten Bundesgebühren wird angemerkt, dass diese von uns als Einbringungsbehörde vorgeschrieben werden müssen. Sollten Sie diese Bundesgebühren nicht bezahlen, müssen wir eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt machen.

Burgau Estate Verwaltungen GmbH ist verpflichtet, die vorstehenden Beträge - in Summe **EUR 225,90** - mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zugunsten des Gemeindeamtes einzuzahlen.

Begründung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die zitierten Gesetzesstellen und die angeführten Verordnungen. Da dem Ansuchen des Einschreiters vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann gemäß § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Gemeinde St. Gilgen eine Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer	Burgau Estate Verwaltungen GmbH
Planverfasser	Architekturbüro Köck

Der Bürgermeister:

Otto Kloiber







GEMEINDE ST.GILGEN
AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1
Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175
<http://www.gemgilgen.at>

VWA Bund 13,20

VWA Gemeinde

lfd. Nr. 458-2010

entrichtet. 1.10.2010

MA

St. Gilgen, am 23.9.2010

Sachbearbeiter/Abteilung-Tel.Dw.:
Thomas Leitner
Mozartplatz 1
5340 St.Gilgen

Zahl: 20752-2-2010

Betreff: Burgau Estate Verwaltungen GmbH , 4854 Weißenbach am Attersee, Unterburgau 27-29,
Weißenbach/Attersee
Baubewilligung 8 Doppelgaragen

Verhandlungsschrift - vereinfachtes Verfahren

Ort der Amtshandlung: Unterburgau

Anwesend:

Bauwerber/Eigentümer	Burgau Estate Verwaltungen GmbH	Hr. Dr. Proksch
Verhandlungsleiter/ Schriftführer	Bauamtsleiter Bmst.Ing. Laimer Christoph	
Bautechnischer Sachverständiger	Bez. Arch. OBR Dipl.Ing. Ehgartner Franz	

Die Verhandlung wird um 10.40 Uhr eröffnet.

Gegenstand:

Ansuchen von Burgau Burgau Straßenerrichtungs GmbH. vom 24.07.2010 zur Erteilung der Baubewilligung für die Baubewilligung Garagen auf dem Grundstück Nr. 69/10 (KG Unterburgau)

Hierüber findet heute gemäß § 8 Baupolizeigesetz eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle statt. Das Vorhaben wird anhand der eingereichten Unterlagen erörtert und die für die bauliche Maßnahme vorgesehene Stelle und deren Umgebung besichtigt.

Es werden folgende Stellungnahmen zu Protokoll gegeben:

Befund und Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen:
(soweit anwesend, einvernehmlich mit dem feuerpolizeilichen Sachverständigen)

I. ALLGEMEINES

Geplant ist die Baubewilligung von 8 Doppelgaragen.

II. BEFUND

a) **Allgemeine Beschreibung (Lage usw.):**

Grundstück Nr. 69/10 (KG Unterburgau)

b) **Vorliegende Unterlagen:**

Pläne und Baubeschreibung des Architekturbüro Köck vom 22.06.2007

c) Verwendungszweck des Gesamtbaues:

Garagen

d) Verbaute Fläche: 348 m²

Umbauter Raum: ca. 1253 m³

e) Grundlagen des Vorprüfungsverfahrens:

- Flächenwidmung: Grünland, Bewilligung gemäß 24(3) ROG 1998
- Bebauungsplan: Keiner
- Naturschutzbehördliche Bewilligung: vorhanden
- Bauplatzerklärung mit Bescheid vom , Zahl

III. GUTACHTEN:

Bautechnische Beurteilung gemäß § 10 des BauPolG:

1. Das Objekt wird auf einem Grundstück errichtet, welches im Landschaftsschutzgebiet Schafberg-Salzkammergutseen liegt. Für die Errichtung der Baulichkeit ist daher eine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich in welcher über die Auswirkungen des Wohnhauses auf das Orts- und Landschaftsbild abgesprochen wird. Auf eine gesonderte diesbezügliche Beurteilung kann daher verzichtet werden.
2. Die Abwasserbeseitigung entfällt.

Die Oberflächenwässer werden auf Eigengrund zur Versickerung gebracht. Durch das Vorhandensein eines schottrigen Untergrundes ist eine ausreichende Sickerfähigkeit sichergestellt.
3. Es werden alle Bestimmungen, die subjektiv-öffentliche Rechte begründen würden, eingehalten.

Gegen die Erteilung der Baubewilligung besteht vom bautechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt bzw. eingehalten werden:

Die Garagen sind überwiegend fertiggestellt. Es fehlen jedoch noch die geplanten Tore, welche wegen der Nähe der Aufschließungsstraße elektisch offenbar sein müssen und die vorgesehenen Pflanzbeete bei den Pfeilern mit der entsprechenden Bepflanzung sind noch herzustellen.

1. Anzeigepflicht:

Der Bauherr hat dem Gemeindeamt jeweils unverzüglich (mit den beiliegenden Formblättern) schriftlich anzuzeigen:

- a) den Baubeginn; gleichzeitig ist der bestellte Bauführer namhaft zu machen (§ 12 Abs. 3 und 4 BauPolG)
- b) die Aufnahme der Benützung des Baues; diese Anzeige ist vom Bauführer zur Bestätigung der Sicherheit und gefahrlosen Benützbarkeit zu unterfertigen (§ 17 Abs. 1 BauPolG)
- c) die Vollendung der sonstigen baulichen Maßnahmen; diese Anzeige ist vom Bauführer zur Bestätigung der Vollständigkeit dieser Maßnahme zu unterfertigen (§17 Abs. 1 BauPolG)
- d) Der Anzeige ist bei Neubauten ein vom einem hiezu Berechtigten (Geometer) verfaßter Lageplan mit Eintragung der genauen Lage des Baues im Bauplatz entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl.Nr. 562/1994 anzuschließen (§17 Abs. 3 BauPolG).

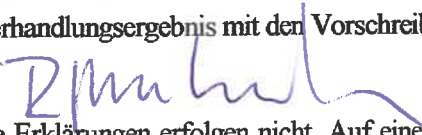
Der Sachverständige:



Äußerungen von Parteien und Beteiligten:

Äußerung der Bauherrschaft:

Das Verhandlungsergebnis mit den Vorschreibungen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.


Weitere Erklärungen erfolgen nicht. Auf eine Verlesung der Verhandlungsschrift wurde einvernehmlich verzichtet.

Ende der Beurteilung: 11.00 Uhr, Dauer 1/2 Std.,
Teilnahme: 1 Amtsorgan, 1 Sachverständiger

Der Schriftführer:



Der Verhandlungsleiter:

